

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. März 2012 folgende

Satzung über die Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen

beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2024.

Präambel

Definition gemäß § 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 21.12.2008 (UN-Behindertenrechtskonvention):

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“

Mit seiner Arbeit soll der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen die Kreisgremien bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen und damit zur stetigen Verbesserung der Teilhabemöglichkeit in allen Belangen aller Menschen im Landkreis Gießen beitragen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gießen wird auf Beschluss des Kreistages durch diese Satzung gebildet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirats ist es, sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Gießen einzusetzen.
- (2) Er widmet sich auch den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, z. B. Studierenden, alleinerziehenden Menschen mit Behinderungen oder Migranten / Migrantinnen u. a. mit Behinderungen.
- (3) Er soll die Gremien des Landkreises Gießen in allen Menschen mit Behinderung betreffenden Fragen beraten und unterstützen.
- (4) Der Beirat soll insbesondere Vorschläge für einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Gießen machen. Er soll den kommunalen Aktionsplan mit entwickeln und seine Umsetzung begleiten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören. Er setzt sich zusammen aus
- a) bis zu 10 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderungen. Diese sollen unterschiedliche Einschränkungen vertreten.
Beispielsweise unterschiedliche körperliche, geistige, seelische, Sinnes-Beeinträchtigungen und weitere.

Im Sinne der Vielfalt sollen die Vertreter/innen der Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Lebenslagen repräsentieren. Beispielsweise Alter, Herkunft, Tätigkeitsfeld, Freizeit, soziale Netzwerke und weitere.
 - b) 3 Vertreter/innen von Angehörigengruppen (z. B. Lebenshilfe)
 - c) je einem/r Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
 - d) einem/r Vertreter/in aus den Reihen des Kreisausländerbeirats
 - e) dem/der Sozialdezernenten/in des Landkreises Gießen
 - f) dem/der für das Gesundheitsamt zuständigen Dezernenten/in des Landkreises Gießen
- als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Beirat an:
- a) die Landrätin / der Landrat des Landkreises Gießen, soweit er/sie nicht bereits als Dezernent/in für Soziales oder das Gesundheitsamt stimmberechtigtes Mitglied ist,
 - b) ein/e Vertreter/in des geschäftsführenden Fachdienstes des Landkreises Gießen
 - c) der/die Psychiatriebefragte des Landkreises Gießen
 - d) zwei Vertreter/innen der Wohlfahrtsverbände
 - e) der/die Befragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Gießen
 - f) der/die Vertreter/in einer in den Kreistag gewählten Liste, die nur einen Sitz erhalten hat; nicht jedoch, wenn diese/r sich einer bestehenden Fraktion oder Gruppe anschließt.
 - g) einem/r Vertreter/in aus den Reihen des amtierenden Kreisschülerrates
- (3) Neben den Mitgliedern soll zugleich jeweils eine Stellvertreterin /ein Stellvertreter benannt werden.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder können nur volljährige Bewohner/innen des Landkreises Gießen sein.

- (5) Der Beirat soll paritätisch mit Personen (w/m/d) besetzt werden, die Belange unterschiedlicher Behinderungen vertreten.
- (6) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es umgehend den/die Vertreter/in darüber zu informieren.
- (8) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 4

Konstituierung und Wahl der / des Vorsitzenden

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen (Vorstand). Der Vorstand leitet die Sitzung.
- (2) Bis zur Wahl des Vorstands leitet der/die Sozialdezernent/in die Sitzung.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Der Beirat bleibt grundsätzlich im Amt, bis ein neuer Beirat gebildet ist.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch den/die Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Gießen.
- (2) Er/sie bereitet die Sitzungen des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Benehmen mit dem Vorstand und dem/der Sozialdezernenten/in des Landkreises Gießen vor, lädt zu den Sitzungen ein und erstellt die Niederschrift über die Sitzung.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll in der Regel einmal im Quartal tagen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder der / die zuständige Dezernent/in dies bei der / dem Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen von dem / der Geschäftsführer/in schriftlich oder per Email geladen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss im begründeten Einzelfall ausgeschlossen werden. Den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen. Der / die Vorsitzende bzw. der / die Stellvertreter/in leiten die Sitzung.

- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Geschäftsführer/in und dem / der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirats zuzuleiten ist. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil der Niederschrift.
- (6) Personen, die bei anderen Organisationen (z. B. der Wohlfahrtspflege, der Kirchen, anderer Dezernate, Beratungsstellen, Bürger mit Expertenwissen etc.) in der Arbeit für / mit Menschen mit Behinderung tätig sind, bzw. sachkundige Bürger/innen sind willkommen und können anlassbezogen zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Für spezielle themen- bzw. zielgruppenorientierte Aufgaben oder Projekte kann der Beirat für einen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen, befristeten Zeitraum oder auch dauerhaft Arbeitsgruppen bilden. Die Bildung von Arbeitsgruppen, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstiger Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Arbeitsgruppen wählen, soweit dies nicht bereits durch den Kreisausschuss festgelegt wurde, aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die den Beirat über die zum Thema stattgefundenen Sitzungen, Tätigkeiten und Ergebnisse informiert.
- (2) Weitere Mitglieder der themenspezifischen Arbeitsgruppen können berufen werden und müssen nicht zwingend Mitglied des Beirats sein.

§ 9 Verfahren

- (1) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 18 Hessische Landkreisordnung (HKO).
- (3) Für die Sitzungsteilnahme gemäß § 7 und § 8 erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats bzw. spezieller Arbeitsgruppen, die nicht in ihrer hauptamtlichen Funktion von Dritten entsandt wurden, eine Entschädigung mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung in Form von Auslagenersatz im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger im Landkreis Gießen gewährt wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lollar, den 26. März 2012

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**